**Bekanntmachung**

**über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren**

**für das Bauvorhaben**

*„Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis, 2.2 – 6. Bauabschnitt“, 1. Tektur*

*(Gz.: 32-0522/732)*

Die Stadt Hainichen hat im Rahmen der Durchführung des gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragten Planfeststellungsverfahrens eine „1. Tektur“ (Planänderung) vorgelegt. Die Tektur ist Gegenstand dieser Auslegung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

* der Stadt Hainichen, Gemarkungen Ottendorf, Schlegel,
* der Gemeinde Striegistal, Gemarkungen Kaltofen, Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Etzdorf,
* der Stadt Roßwein, Gemarkungen Grunau, Parzelle Grunau, Hohenlauft, Littdorf, Niederstriegis,
* der Stadt Hartha, Gemarkung Kieselbach,
* der Gemeinde Großweitzschen, Gemarkung Großweitzschen

beansprucht.

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Geh-/Radweges, der weitestgehend auf bzw. entlang der ehemaligen Bahntrasse Hainichen – Roßwein, in den Tälern der Flüsse „Kleine Striegis“ und „Striegis“ verläuft. Die durchgehende Strecke weist eine Gesamtlänge von 11,136 km auf.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind (1. Tektur vom 27. März 2020):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterlage Nr.  | Bezeichnung der Unterlagen | Maßstab |
| 1 | Erläuterungsbericht in der Fassung der 1. Tektur |  |
| 3 | Übersichtslageplan in der Fassung der 1. Tektur | 1:10.000 |
| 5 | Lageplan 5/1, 5/3 bis 5/12, 5/14, 5/16 in der Fassung der 1. Tektur | 1:500 |
| 6 | Höhenplan 6/10, 6/11 in der Fassung der 1. Tektur | 1:500/50 |
| 8 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen 8/3, 8/4 in der Fassung der 1. Tektur | 1:500 |
| 9.0 | Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der 1. Tektur |  |
| 9.1 | Bestandsübersicht in der Fassung der 1. Tektur | 1:20.000 |
| 9.2 | Bestands- und Konfliktplan 9.2/1, 9.2/2 , 9.2/4 bis 9.2/6 in der Fassung der 1. Tektur | 1:2.500 |
| 9.3 | Maßnahmenlageplan 9.3/1 bis 9.3/10, 9.3/10a, 9.3/11 bis 9.3/29, 9.3/31 bis 9.3/33 in der Fassung der 1. Tektur | 1:500/2.000 |
| 9.4/1 | Maßnahmenübersicht in der Fassung der 1. Tektur | 1:10.000/50.000/150.000 |
| 9.5 | Maßnahmenverzeichnis in der Fassung der 1. Tektur |  |
| 9.5.1 | Gestaltungs- und Nutzerlenkungskonzept in der Fassung der 1. Tektur |  |
| 9.5.2 | Visualisierungen erforderlicher Sichtschutzwände in der Fassung der 1. Tektur | 1:10.000 |
| 9.6 | Artenschutzbeitrag und Karten in der Fassung der 1. Tektur | 1:20.000/5.000/2.500 |
| 9.7 | FFH-Verträglichkeitsprüfung zum SPA „Täler in Mittelsachsen“ und Karten 9.7/1 bis 9.7/3 sowie Nahrungshabitatanalyse Schwarzstorch und Sonderkarten Schwarzstorch 9.7/4 und 9.7/5 in der Fassung der 1. Tektur | 1:160.000/25.000/7.500/5.000 |
| 9.8 | FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Striegistäler und Aschbachtal“ und Karten 9.8/1 bis 9.8/4 in der Fassung der 1. Tektur | 1:120.000/25.000/5.000 |
| 9.9 | Faunistische Sondergutachten |  |
| 9.9.13 | Plausibilitätsprüfung Avifauna in der Fassung der 1. Tektur | 1:10.000 |
| 9.9.14 | Quartierkontrollen zum Vorkommen von Fledermäusen in 22 Brückenbauwerken und Quartierpotenzial in angrenzenden Gehölzbeständen in der Fassung der 1. Tektur |  |
| 9.9.15 | Plausibilisierung der Artengruppe Reptilien in der Fassung der 1. Tektur | 1:1.250/2.000/4.000/7.500 |
| 9.9.16 | Säuger und Falter in der Fassung der 1. Tektur | 1:50.000 |
| 9.10 | Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie in der Fassung der 1. Tektur |  |
| 10 | Grunderwerb- Grunderwerbsplan 10/1 bis 10/4, 10/6 bis 10/7, 10/9 bis 10/22- Grunderwerbsplan 10/5, 10/8, 10/25, 10/26 in der Fassung der 1. Tektur- Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der 1. Tektur | 1:5001:500 |
| 11 | Regelungsverzeichnis in der Fassung der 1. Tektur |  |
| 15 | Bauwerksskizzen 15/1, 15/3, 15/4, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/19, 15/21 in der Fassung der 1. Tektur | 1:100/50/20 |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen- Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungen in der Fassung der 1. Tektur- Berechnungsunterlagen – Anlage in der Fassung der 1. Tektur |  |

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 2. September 2021 bis 1. Oktober 2021**

**in der Stadtverwaltung Hainichen**, Zimmer 216 (1. OG), Markt 1 in 09661 Hainichen, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Gemeindeverwaltung Striegistal**, Sitz Etzdorf, im Bürgerbüro, Waldheimer Straße 13 in 09661 Striegistal, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Stadtverwaltung Roßwein**, Bauamt (Zimmer 20), Markt 4 in 04741 Roßwein, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Stadtverwaltung Hartha,** im Bauamt (Zimmer 2.04), Karl-Marx-Straße 32 in 04746 Hartha, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Gemeindeverwaltung Großweitzschen**, im Sekretariat des Bürgermeisters, Untere Straße 4 in 04720 Großweitzschen, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **1. November 2021,** bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den oben genannten Stadt-/Gemeindeverwaltungen Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verwaltungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

c. dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen **bis zum 1. November 2021** eingereicht werden können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet und der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz einsehbar. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

Hinweis:

Die erneute Auslegung der Planunterlagen beinhaltet mit Ausnahme der Grunderwerbspläne nur die geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 27. März 2020. Im UVP-Portal sind unter <https://www.uvp-verbund.de/> auch die ursprünglichen Planunterlagen, die im Zeitraum vom 14. Mai 2018 bis 13. Juni 2018 ausgelegen haben, zur Information einsehbar. Soweit im Rahmen der ersten Auslegung bereits Einwendungen erhoben wurden, müssen diese nicht erneut vorgetragen werden.